

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE250008-O/U/BEE

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident, lic. iur. B. Stiefel und Ersatzoberrichter Dr. T. Graf sowie Gerichtsschreiber Dr. A. Brüscheiler

## **Beschluss vom 1. September 2025**

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_ AG,**

Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X. \_\_\_\_\_,

gegen

1. **B. \_\_\_\_\_,**

2. **Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich,**

Beschwerdegegner

1 verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y. \_\_\_\_\_,

betreffend **Einstellung**

**Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 19. Dezember 2024**

## **Erwägungen:**

### **I.**

Die A.\_\_\_\_\_ AG (nachfolgend Beschwerdeführerin) und die C1.\_\_\_\_\_ AG liessen mit Eingabe an die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 11. August 2021 Strafanzeige gegen B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdegegner 1) wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung etc. erstatten (Urk. 23/1/1). Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (nachfolgend Staatsanwaltschaft) stellte das Strafverfahren mit Verfügung vom 19. Dezember 2024 ein (Urk. 7). Gegen diese Einstellungsverfügung liess die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 10. Januar 2025 innert Frist Beschwerde erheben und die folgenden Anträge stellen (Urk. 2 S. 3):

1. Die Einstellungsverfügung im Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner 1 vom 19. Dezember 2024 (...) sei aufzuheben und die Angelegenheit sei an die Beschwerdegegnerin 2 zwecks Weiterführung des Strafverfahrens zurückzuweisen.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich 8.1% MwSt.) zu Lasten der Staatskasse.

Mit Verfügung vom 14. Januar 2025 wurde der Beschwerdeführerin aufgegeben, eine Prozesskaution von einstweilen Fr. 3'000.- zu leisten (Urk. 9), worauf am 20. Januar 2025 zwei entsprechende Geldzahlungen eingingen (Urk. 12 und Urk. 13). Nachdem dem Beschwerdegegner 1 und der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 21. Januar 2025 Frist zur Stellungnahme angesetzt worden war (Urk. 14), beantragten die Staatsanwaltschaft in ihrer Vernehmlassung vom 5. Februar 2025 (Urk. 19 S. 2) und der Beschwerdegegner 1 in seiner Stellungnahme vom 5. Februar 2025 (Urk. 17 S. 2) die Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeführerin replizierte mit Eingabe vom 24. Februar 2025 innert Frist (Urk. 25 und Urk. 27). Mit Verfügung vom 6. Mai 2025 wurde der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner 1 Frist zur Mitteilung angesetzt, ob zwischen den beteiligten Gesellschaften oder zwischen einer der beteiligten Gesellschaften und dem Beschwerdegegner 1 ein Zivilprozess hängig sei und - gegebenenfalls - in welchem

Stadium sich dieser befinde (Urk. 31), worauf diese mit Eingaben vom 19. Mai 2025 mitteilen liessen, dass zwischen dem Beschwerdegegner 1 und den beteiligten Gesellschaften keine Zivilprozesse hängig seien (Urk. 34 und Urk. 36). Mit Verfügung vom 23. Mai 2025 wurde der Staatsanwaltschaft und dem Beschwerdegegner 1 Frist zur Duplik angesetzt (Urk. 40). Die Dupliken der Staatsanwaltschaft und des Beschwerdegegners 1, welche dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 1. Juli 2025 zugestellt wurden (Urk. 48), datieren vom 5. und 10. Juni 2025 (Urk. 42 und Urk. 45). Das Verfahren ist spruchreif.

Infolge Ferienabwesenheit eines Richters und Nachachtung des Beschleunigungsgebots (Art. 5 Abs. 1 und Art. 397 Abs. 5 StPO) ergeht dieser Entscheid teilweise in anderer Besetzung als angekündigt.

## **II. Beschwerdelegitimation**

1. Duplicando liess der Beschwerdegegner 1 geltend machen, der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin habe in seiner Beschwerdeschrift (Urk. 2 S. 3) ausdrücklich betont, dass er die C1. \_\_\_\_\_ AG (nachfolgend C1. \_\_\_\_\_ AG) nicht mehr vertrete. In der Beschwerdeschrift werde moniert, dass sich durch unzutreffende Buchungen zum Nachteil der C1. \_\_\_\_\_ AG bei der Beschwerdeführerin der Mietertrag und der Gewinn erhöht hätten. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren beanstandete die Beschwerdeführerin Buchungen zu ihren Gunsten und nicht zu ihrem Nachteil bzw. Schaden, und die C1. \_\_\_\_\_ AG, die gemäss der Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin geschädigt worden sei, führe keine Beschwerde. Mit ihrer Argumentation offenbare die Beschwerdeführerin, dass es ihr im vorliegenden Beschwerdeverfahren an der Geschädigtenstellung und damit an der Beschwerdelegitimation fehle (Urk. 45 S. 2 ff.).

2. Die Dupliken des Beschwerdegegners 1 und der Staatsanwaltschaft wurden dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 1. Juli 2025 mit dem Hinweis zugestellt, dass allfällige Bemerkungen während einer nicht erstreckbaren Frist von zehn Tagen eingereicht werden können und Stillschweigen als Ver-

zucht auf diese Möglichkeit ausgelegt wird (Urk. 48). In der Folge liess sich der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin nicht vernehmen.

3. Nach Art. 382 Abs. 2 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Ein rechtlich geschütztes Interesse liegt nur vor, wenn der Beschwerdeführer selbst in seinen eigenen Rechten unmittelbar und direkt betroffen ist; eine blosser Reflexwirkung genügt nicht (Urteil des Bundesgerichts 1B\_440/2021 vom 17. Februar 2022 E. 4.3).

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist allein die A.\_\_\_\_\_ AG (und nicht auch die C1.\_\_\_\_\_ AG) Beschwerdeführerin, und der Beschwerdegegner 1 liess in seiner Duplik zu Recht vorbringen, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Buchungen allein zum Nachteil der C1.\_\_\_\_\_ AG, nicht aber zu ihrem eigenen Nachteil beanstandet. Im Rahmen ihrer Strafanzeige warf die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner 1 zwar noch zusätzlich vor, nach Bezug des Covid 19 Kredites die Kreditmittel in ungerechtfertigter Weise der C.\_\_\_\_\_ Holding AG zur Verfügung gestellt zu haben, wodurch die Beschwerdeführerin einen Schaden erlitten habe (Urk. 7 S. 3). Nachdem die Staatsanwaltschaft in der Begründung der angefochtenen Einstellungsverfügung jedoch ausgeführt hatte, dass die Verwendung des Covid-Kredits zur Amortisation und Zinszahlung auf die zum Zeitpunkt des Kreditbezuges bereits bestehenden Gruppenverbindlichkeiten zulässig gewesen sei (Urk. 7 S. 8), hielt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift nicht an ihrem Vorwurf fest, die Verwendung des Covid-Kredits sei unzulässig gewesen (Urk. 2 S. 12 f.).

Bei dieser Sachlage ist ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides bzw. eine Geschädigtenstellung der Beschwerdeführerin zu verneinen, weshalb auf die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation nicht einzutreten ist.

### **III. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese sind in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b-d und gestützt auf § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 900.– festzusetzen und mit der von der Beschwerdeführerin geleisteten Prozesskaution von Fr. 3'000.– zu verrechnen.

Im Weiteren ist die Beschwerdeführerin zu verpflichten, den Beschwerdegegner 1 für die Aufwendungen von dessen anwaltlicher Vertretung zu entschädigen. Bei den beanzeigten Delikten der ungetreuen Geschäftsbesorgung und der Urkundenfälschung handelt es sich zwar um Officialdelikte, jedoch liegt der Beschwerdeerhebung offensichtlich eine zivilrechtliche Streitigkeit zu Grunde, und der Beschwerdeschrift lässt sich kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung entnehmen. Nach Massgabe der §§ 19 und 2 AnwGebV erweist sich eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.– (inklusive Mehrwertsteuer) als angemessen. Diese Entschädigung ist ebenfalls aus der von der Beschwerdeführerin geleisteten Prozesskaution zu entrichten. Der Restbetrag der Kautions (Fr. 3'600.–, da am 20. Januar 2025 *zwei* entsprechende Geldzahlungen, nämlich auch eine durch die D.\_\_\_\_\_ AG, in der Höhe von je Fr. 3'000.– eingingen, Urk. 12 und Urk. 13) ist im Betrag von Fr. 600.– der Beschwerdeführerin unter Vorbehalt des Verrechnungsrechts des Staates und im Betrag von Fr. 3'000.– der D.\_\_\_\_\_ AG zurückzuerstatten.

#### **Es wird beschlossen:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 900.– festgesetzt, der Beschwerdeführerin auferlegt und mit der von ihr geleisteten Prozesskaution verrechnet.
3. RA Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_ wird für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von Fr. 1'500.– entrichtet, die aus der von der Beschwerdeführerin geleisteten Kautions bezogen und von der Gerichtskasse überwiesen wird.

Der Restbetrag (Fr. 3'600.–) der beiden Kautionszahlungen in der Höhe von je Fr. 3'000.– wird der Beschwerdeführerin im Betrag von Fr. 600.– unter Vorbehalt des Verrechnungsrechts des Staates und der D.\_\_\_\_\_ AG im Betrag von Fr. 3'000.– zurückerstattet.

4. Schriftliche Mitteilung an:

- RA MLaw X.\_\_\_\_\_, in zweifacher Ausfertigung, für sich und zuhanden der Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)
- RA Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_, in zweifacher Ausfertigung, für sich und zuhanden des Beschwerdegegners 1 (per Gerichtsurkunde)
- die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (gegen Empfangsbestätigung).

5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

**Hinweis:** Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 1. September 2025

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. D. Oehninger

Dr. A. Brüsweiler